Satzung
über die Benutzung des Kindergartens Oldendorf
Vom 20. November 1997.

In der Fassung der 1., 2., 3., 4 und 5. Änderungssatzung.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 20.11.1997 folgende Satzung über die Benutzung des Kindergartens Oldendorf beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Gemeinde Oldendorf unterhält einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Aufgabe des Kindergartens ist es, die aufgenommenen Kinder zu betreuen und sie gruppenbezogen pädagogisch zu fördern um ihnen den Übergang von der Familie in eine größere Gemeinschaft zu erleichtern. Grundlage hierfür ist § 2 (Aufgaben der Tageseinrichtungen) des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

(3) Die Anmeldungen sind direkt beim Kindergarten Oldendorf vorzunehmen. Die Anmeldung soll mindestens drei Monate vor Betreuungsbeginn erfolgen.

(4) Grundsätzlich werden Kinder aufgenommen, die das 2. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind. Es sollen bevorzugt Kinder aufgenommen werden, deren Eltern ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oldendorf haben. Ausnahmen bezogen auf das Alter und den Wohnsitz der Kinder sind möglich, üer entsprechende Anträge entscheidet die Gemeinde.

Mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgehen muss, dass das Kind frei von ansteckenden Kankheiten ist. Die Untersuchung sollte frühestens 14 Tage vor dem ersten Betreuungstag stattfinden.
Grundlage hierfür ist § 33 des Infektionsschutzgesetzes.

(5) Die Aufnahme erfolgt jeweils für 1 Jahr; Verlängerungen erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung der Aufnahmezeit vorliegen. Über die Aufnahme und Verlängerung entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Leiterin des Kindergartens. Im letzten Quartal des Kindergartenjahres ist eine Abmeldung des Kindes vom Kindergarten nur zum 31.07. oder im Falle eines Umzuges oder aus sonstigen wichtigen Gründen möglich.

(6) Körperlich und geistig behinderte Kinder können in Absprache mit der Gemeinde betreut werden, wenn die personellen und sächlichen Gegebenheiten es zulassen und nicht § 2 Abs. 1 Buchst. a, b oder c entgegensteht.

. . .

(7) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

§ 2

Ausschluß vom Besuch

(1) Vom Besuch können Kinder ausgeschlossen werden,

a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,

b) die wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,

c) die wiederholt nicht rechtzeitig nach Ablauf der Öffnungszeiten abgeholt werden,

d) für die zwei Monate nicht die festgesetzten Gebühren eingegangen sind.

(2) Es sind Kinder auszuschließen, die

a) an einer ansteckenden Krankheit leiden, die mit Ungeziefer behaftet sind oder die Überträger von Krankheiten oder Parasiten sein können,

b) nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dieses gesetzlich gefordert wird.

Die Wiederaufnahme erfolgt nur nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

§ 3

Öffnungs- u. Schließungszeiten

(1) Der Kindergarten Oldendorf ist außer an Sonnabenden und an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen täglich geöffnet, und zwar

a) vormittags wahlweise

- 4 Stunden von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- 5 Stunden von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder
- 6 Stunden von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder **gelegentlich** bereits vor der gewählten Betreuungszeit zu bringen oder danach abzuholen.

b) nachmittags 4 Stunden von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr.

c) für Kinder vom vollendeten 2. bis 4. Lebensjahr 2 x wöchentlich nachmittags 2 Stunden von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

(2) Die Gemeinde Oldendorf ist berechtigt, bei außergewöhnlichen betrieblichen Gründen an einzelnen Tagen den Betrieb einzustellen. Weitere Schließungszeiten sind im Benehmen mit dem Beirat festzulegen.

(3) In Zeiten geringerer Nachfrage ist die Kindergartenleitung berechtigt, parallel arbeitende Gruppen zu einer Gruppe zusammenzufassen.

. . .

§ 4
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie dort auch wieder ab.
Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Empfang der Kinder auf dem Grundstück des Kindergartens und endet, sobald die Kinder das Grundstück nach Ende der Betreuungszeit wieder verlassen. Das Kindergartenpersonal ist nicht verpflichtet, Kinder nach Hause zu bringen.

(2) Bei Verdacht oder dem Auftreten ansteckender Krankheiten, Ungeziefer oder Parasiten in der Familie sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich der Kindergartenleitung Mitteilung zu machen. Bei Verdacht z.B. des Läusebefalls ist das Kindergartenpersonal berechtigt, die Kopfhaare der Kinder zu kontrollieren, um ggf. nach Rücksprache mit den Sorgeberechtigten geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Die Kinder sollen sauber und praktisch gekleidet sein. Das Mitbringen von Spielsachen, Schmuck, spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt. Für Verluste haftet die Gemeinde nicht.

§ 5
Elternvertretung und Beirat

(1) Die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte der Kinder wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin/einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.

(2) Jeweils
die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher,
drei Vertreter/innen des Betreuungspersonals,
sowie drei Vertreter der Gemeinde
bilden den Beirat jeder Betreuungsgruppe.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung des Kindergartens erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
- die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
- die Änderung der Betreuungsangebote,
- die Festlegung der Gruppengröße und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
- die Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie eventuelle Schließzeiten aus wichtigen Gründen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für den Kindergarten der Gemeinde Oldendorf vom 22.12.1993 außer Kraft.

Oldendorf, den 20. November 1997

Gemeinde Oldendorf
Heinsohn
Bürgermeister